Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Verordnung vom 26.07.1841 publ. 07.08.1841

32) Landesherrliche Verordnung vom 26. Juli, publ. den 7. Aug. 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden 2c. 2c.

Thun kund hiemit:

daß Uns die verschiedenen, eine kurze Beriah= Die kurze Berjährung gewisser rung gewiffer Forderungen und deren Geltend=Forderungen und machung, so wie einige damit in Berbindung beren Geltenbs gebrachte Gegenstände betreffenden Berordnun= gen, welche für das alte Herzogthum unter'm 26. October 1701, für die Erbherrschaft Zever unter'm 23. Januar 1805 und für die vormals Münsterschen Landestheile unter'm 24. Juli 1688 erlaffen worden, mit den biefelben erlauternben Bestimmungen, zu Beseitigung ber vielfachen. burch dieselben herbeigeführten 3meifel, einer Abanderung bedürftig geschienen und Wir bem= nach Uns bewogen gefunden haben, unter Aufhebung jener alteren Gesetze fur das Berzog= thum, mit Einschluß ber Erbherrschaft Jever. zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle nicht verbriefte Forderungen aus Verträgen verjähren, insofern nicht das gemeine Recht eine kurzere Frist bestimmt, mit dem Ablaufe von fünf Jahren.

Ausgenommen sind die aus einem Gesellsschaftsvertrage (societas) und Beauftragungs-

oder Bevollmächtigungsvertrage (mandatum) entsprungenen Forderungen, imgleichen diejenigen Forderungen des Fiscus, welche auf Domanial=Registern oder auf Domanial=Verleihungs=Schei=nen (Consensen, Certificaten 20. 20.) beruhen.

§. 2.

Verbrieft sind nur die Forderungen, über welche eine Urkunde vom Verpflichteten ausgestellt ist, wodurch, ihre Aechtheit vorausgesetzt, die Forderung oder der Vertrag, welcher der Klage zum Grunde liegt, seinen wesentlichen Bestandtheilen nach zu erweisen ist; in welcher Voraussetzung auch eine vor oder nach Ablauf der Verjährungszeit ausgestellte Anerkennungs urstützte Einrede der Verjährung auszuschließen.

§. 3.

Fennungs-Urkunde verbundene Verzicht steht der Einrede der Verjährung nicht entgegen, und niemand kann sich auf den Mangel an gutem Glauben gegen diese Einrede berufen.

§. 4.

Die Verjährung beginnt mit der Klagbar= keit der Forderung; bei unbestimmtem Borg je= doch erst mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, worin die Lieferung oder Leistung geschehen ist.

§. 5.

Sie läuft auch gegen die im gemeinen Rechte in Ansehung der Verjährung begünstigten Personen.

§. 6.

Die verjährte Forderung kann weder durch Klage noch burch Einrede geltend gemacht werden. Dadurch ist jedoch die Berufung auf bereits eingetretene Compensation nicht ausgeschlofsen, wenn die gegen einander zu compensirenden Forderungen vor Ablauf der Verjährungszeit fällig gewesen sind.

8. 7.

Die Einrede der Verjährung darf von Amts= wegen nicht supplirt werden.

§. 8.

Unterbrochen wird die Verjährung nicht anders, als:

- 1) durch Zustellung der Ladung zum Sühneversuche, wenn diese den erhobenen Anspruch hinlanglich bezeichnet, sonst in gleicher Voraussehung durch Zustellung des Sühneprotocolls an den Citaten, welche auf Antrag des Citanten jederzeit zu verfügen ist;
- 2) burch Zustellung ber Klage;
- 3) durch eine bei dem Amte des Wohnorts des Gläubigers eingelegte Protestation gegen Abwesende, die der Zeit keinen Wohnsitz im Herzogthum haben.

6. 9.

Die Wirkung der Unterbrechung dauert nur fünf Jahre, welche, im Falle wenn die Klage angestellt ist, von der letzten gerichtlichen Handlung anfangen.

§. 10.

Der fünfjährigen Verjährung und den Bestimmungen &. 3—9. dieses Geseiges sind auch unterworfen, die Forderungen:

1) an die Käufer aus öffentlichen Mobiliar= Verkäufen;

2) der bei den Gerichten zugelassenen Rechnungösteller wegen ihrer Gebühren und Auslagen aus dem von ihnen bei Gericht und außer Gericht vorgenommenen Geschäfte;

3) der Anwälde an Deservit und Auslagen, deren Verjährung mit der letzten, aus den gerichtlichen Acten hervorgehenden Hand= lung des Anwaldes beginnt.

§. 11.

Von dem Betrage zugestellter Rechnungen über das, was auf unbestimmten Borg geliesert oder geleistet ist, können Verzügszinsen erst nach Ablauf von sechs Monaten vom Anfange der Berjährungszeit (§. 4.) an gefordert werden; wenn jedoch früher geklagt ist, von Zeit der Zustellung der Klage.

6. 12.

Ueber die in den ordentlich geführten Schuldbüchern gewerbetreibender Personen, unter Angabe des Jahres und Tages, auf bestimmte Schuldner angemerkte Lieferungen und Leistungen des Gewerbes und die dasür angesetzen Preise, giebt solches Buch einen zur Auslegung des Erfüllungs-Eides genügenden Beweis, wenn zugestanden oder auf andere Art als das Schuldbuch bewiesen ist, daß der angemerkte Schuldner innerhalb Jahresfrist vor oder nach der bestrittenen Lieferung oder Leistung, von dem Gewerbetreibenden in dem Gewerbe Credit genossen hat.

Worauf der Eid zu Erfüllung dieses Be= weises zu stellen und welcher Person derselbe aufzulegen, hat der Richter nach den vorliegen= den besonderen Verhältnissen in Unwendung ge= meiner Rechtsgrundsähe zu bestimmen.

§. 13.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Janr. 1842 in Kraft. Die vor dem 1. Janr. 1842 angefangene, aber noch nicht vollendete Verjährung von Forderungen, worüber sich das neue Geseh erstreckt, wird, in Ansehung der zur Verziährung erforderlichen Zeit, wenn die Forderung nach den aufgehobenen Verordnungen in weniger als 5 Jahren verjährte, auf 5 Jahre erweitert, wobei die vor 1842 bereits vergangene